

DSK-Konzept zur Bemessung von DSGVO-Bußgeldern veröffentlicht

Die Datenschutzkonferenz (DSK, Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) hat ihr [Konzept zur Bußgeldzumessung bei Verstößen gegen die DSGVO durch Unternehmen](#) veröffentlicht. Dessen Ziel ist es, den Datenschutzaufsichtsbehörden eine einheitliche Methode für eine systematische, transparente und nachvollziehbare Bemessung von Geldbußen zur Verfügung zu stellen.

Bis der Europäische Ausschuss Datenschutzausschuss endgültige Leitlinien erstellt hat, soll das Konzept die Grundlage für die Bußgeldzumessung der deutschen Aufsichtsbehörden bieten.

Umsatz des Unternehmens entscheidend

Die DSK betont, dass der Umsatz eines Unternehmens für die Bemessung der Höhe eines Bußgeldes entscheidend sein sollte.

Die unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass in einem modernen Unternehmenssanktionsrecht mit erheblichen maximalen Bußgeldbeträgen, das sich zugleich an eine Vielfalt unterschiedlich großer Unternehmen richtet, der Umsatz eines Unternehmens eine geeignete, sachgerechte und faire Anknüpfung zur Sicherstellung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung darstellt.

Der Anwendungsbereich des Bußgeldkonzepts umfasst die Bußgeldzumessung in DSGVO-Verfahren gegen Unternehmen. Auf Vereine oder natürliche Personen außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit findet es keine Anwendung. Das Konzept ist für grenzüberschreitende Fälle und für andere europäische Datenschutzbehörden ebenso wenig bindend wie für die Festlegung von Geldbußen durch die Gerichte.

Bestimmung der Bußgeld-Höhe

Die Bußgeldzumessung soll in fünf Schritten erfolgen, um eine nachvollziehbare, transparente und einzelfallgerechte Form der Bußgeldzurechnung zu garantieren:

Zuordnung des betroffenen Unternehmens zu einer Größenklasse
Bestimmung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse
Ermittlung eines wirtschaftlichen Grundwertes
Multiplikation dieses Grundwertes mittels eines von der Schwere der Tatumsstände abhängigen Faktors
Anpassung dieses ermittelten Werts anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände

1. Kategorisierung der Unternehmen nach Größenklassen

Die Größenklassen richten sich nach dem gesamten weltweit erzielten Vorjahresumsatz der Unternehmen und sind in Kleinstunternehmen (bis 2 Mio. € Jahresumsatz), kleine (2 bis 10 Mio. € Jahresumsatz) und mittlere (10 bis 50 Mio. € Jahresumsatz) Unternehmen sowie Großunternehmen (über 50 Mio. € Jahresumsatz) unterteilt.

2. Bestimmung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse

Anschließend soll der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe ermittelt werden. Dieser orientiert sich an der zuvor erfolgten Einordnung in entsprechende Untergruppen.

3. Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes

Im dritten Schritt wird der mittlere Jahresumsatz der Untergruppe, in die das Unternehmen eingeordnet wurde, durch 360 (Tage) geteilt und auf diese Weise ein durchschnittlicher, auf die Vorkommastelle aufgerundeter Tagessatz errechnet.

4. Multiplikation des Grundwertes mit einem

von der Schwere abhängigen Faktors

Die Einordnung der Schwere des Verstoßes soll in die Kategorien „leicht“, „mittel“, „schwer“ oder „sehr schwer“ erfolgen. Unterschieden werden soll nach formellen und materiellen Verstößen. Dann wird der Tagessatz mit einem von der Schwere der Tatumstände abhängigen Faktor multipliziert.

Nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO handelt es sich bei formellen Verstößen z.B. um Verstöße gegen technische und organisatorische Maßnahmen, gegen das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder gegen Meldepflichten bei Datenpannen. Zu den materiellen Verstößen zählen nach Art. 83 Abs. 5, 6 DSGVO bspw. solche gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen die Bedingungen für die Einwilligung oder gegen die Betroffenenrechte.

5. Anpassung des ermittelten Betrags anhand aller Umstände

Der ermittelte Betrag kann dann im letzten Schritt anhand aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände angepasst werden, soweit diese noch nicht berücksichtigt wurden:

Hierzu zählen insbesondere sämtliche täterbezogenen Umstände (vgl. Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 DSGVO) sowie sonstige Umstände, wie z.B. eine lange Verfahrensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

Fazit

Das Bußgeld-Konzept der DSK lässt eine deutliche Anhebung der DSGVO-Bußgelder befürchten. Bisher waren die deutschen Behörden noch eher zurückhaltend bei der Verhängung. Mit der Frage, ob die von der DSK vorgeschlagenen Geldbußen angemessen und verhältnismäßig sind, werden sich wohl die Gerichte beschäftigen müssen.